



ORDNUNG BEITRAGSZAHLUNG

DES SÄCHSISCHEN LANDESVERBANDES DER BERGMANNS,- HÜTTEN- UND KNAPPENVEREINE E.V.

§ 1

Der Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsvereine ergibt sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder zum jeweils 1. Januar eines Jahres, wobei pro Vereinsmitglied ein Euro-Betrag festgelegt wird. Die Höhe des Euro-Betrages beschließt die Landesdelegiertenversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr.

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 250 Euro bei natürlichen Personen und 500 Euro bei juristischen Personen.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 31. März eines Jahres vom Sächsischen Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine per Lastschrift eingezogen.

§ 3

Wird einem Lastschriftverfahren nicht zugestimmt, ist der Beitrag unaufgefordert bis zum 31. März auf das Konto des Landesverbandes zu überweisen. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht überwiesen, wird mit der ersten Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 20 Euro erhoben.

§ 4

Erfolgt innerhalb der mit 1. Mahnung angegebenen Frist keine Überweisung des Mitgliedsbetrages incl. Säumniszuschlag, erfolgt auf Grundlage §8 Abs. 5 der Satzung des Sächsischen Landesverbandes der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine der Ausschluss aus dem Landesverband ohne weitere Anhörung.

§5

Die Ordnung wurde am **1. April 2023** vom Vorstand des SLV beschlossen und tritt am **1. Mai 2023** in Kraft.

Freiberg, den 1. April 2023

gez. Ray Lätzsch
Vorsitzender

gez. Udo Brückner
Geschäftsführer